

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2017.257 vom 18. Februar 2020

ZH Steuerrekursgericht, 2020-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2017.257

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2017.257 du 18 février 2020

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2017.257 del 18 febbraio 2020

Regeste

Bewertung nichtkotierter Wertpapiere. Eine Anwaltskanzlei ist als Dienstleistungsunternehmen zu qualifizieren. Gestützt auf das KS Nr. 28 SSK zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer ist die Bewertung unter Einbezug des Ertragswerts vorzunehmen, auch wenn der Ertrag resp. Erfolg von einer bestimmten Anzahl von Partnern abhängt.

Erwägungen

E. 2

a) Die Pflichtigen rügen eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil das kantonale Steueramt den Einspracheentscheid mangelhaft begründet habe. b) Im Rahmen des in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör bedürfen Rechtsmittelentscheide einer hinreichenden Begründung (vgl. auch § 126 Abs. 1 StG). Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgründe müssen darin enthalten sein (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A. 2013, § 139 N 31 ff. StG mit Hinweisen). Indessen dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Der Begründungspflicht ist Genüge getan, wenn der Verfügungsadressat durch die Begründung in die Lage versetzt wird, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen und diese in voller Kenntnis der Umstände mit einem Rechtsmittel weiterzuziehen (Zweifel/Hunziker, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden,

E. 3

a) Die Pflichtigen führen weiter aus, dass ihr Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung verletzt sei, weil das kantonale Steueramt den Begriff des "Verkehrswertes" durch schematische Anwendung von nicht einschlägigen Bewertungsformeln verzerre. b) Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung (Legalitätsprinzip) verlangt eine Übereinstimmung der Entscheidung mit dem Gesetz; er geht der Rücksichtnahme auf eine gleichmässige Rechtsanwendung vor (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, VB zu §§ 119 - 131 N 111 ff. StG). Wenn aber die Behörde die Aufgabe der auch in gleich gelagerten Fällen geübten gesetzwidrigen Praxis ablehnt, kann der Bürger verlangen, dass die gesetzeswidrige Begünstigung, die dem Dritten zuteil wird, auch ihm gewährt wird (Gleichbehandlung im Unrecht, spezielle Rechtsgleichheit; vgl. hierzu Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. A., 2016, Rz. 599). Dabei dürfen keine gewichtigen öffentlichen Interessen oder das berechnete Interesse eines privaten Dritten an der gesetzmässigen Rechtsanwendung entgegenstehen. In einem solchen

Interessenkonflikt sind die einander widersprechenden Rechte und Interessen im Einzelfall gegeneinander abzuwägen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 603). Vorausgesetzt wird im Weiteren, dass sich die Behörde der Rechtswidrigkeit bewusst war und keine Anstalten getroffen hat, ihre Praxis zu ändern. Dies kann erst der Fall sein, wenn das höchste Gericht, welches nach seiner eigenen Rechtsprechung an eine rechtswidrige Praxis der Kantone nicht gebunden ist (BGr, 9. Juli 1999 = ASA 69, 652 = StE 1999 B 23.1 Nr. 43; BGE 122 II 446 = ASA 66, 224 = StE 1997 B 23.1 Nr. 36 = StR 1997, 22), in dieser Frage einen abschliessenden Entscheid gefällt hat. Vorher kann der Steuerbehörde letztlich nicht ernsthaft vorgeworfen werden, sich gesetzwidrig zu verhalten bzw. im vollen Bewusstsein um ihre Rechtswidrigkeit weiterhin an einer Praxis festhalten zu wollen. c) Wie in E. 1a/bb festgehalten, bezweckt das KS 28 eine einheitliche Bewertung von inländischen und ausländischen Wertpapieren, die an keiner Börse gehandelt 2 ST.2017.257

- 12 - werden. Mit der Anwendung des KS 28 wird sichergestellt, dass die Unternehmen auf die gleiche Art und Weise bewertet werden. Eine gesetzwidrige Praxis ist dadurch nicht erkennbar. Vielmehr erschiene eine pauschale, generell auf (kleinere) Anwaltskanzleien bezogene Ausnahmeregelung mit Blick auf das Legalitätsprinzip als problematisch. Als juristische Personen organisierte Anwaltskanzleien sind wie bereits in E. 1c ausgeführt als Dienstleistungsunternehmen zu qualifizieren, bei welchen Rz 34 KS 28 den Einbezug des Ertragswerts verlangt. Dass gemäss den Ausführungen der Pflichten mit der Anwendung der Bewertungsformel des KS 28 nicht der Verkehrswert ermittelt werde, vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr führt der Einbezug des Ertragswerts zum Ergebnis, dass sämtliche Dienstleistungsunternehmen gleich bewertet werden und der Verkehrswert so bei den Dienstleistungsunternehmen auf gleiche Art und Weise ermittelt wird. Eine Verzerrung dieses Begriffs ist daher nicht erkennbar.

E. 4

Gestützt auf diese Erwägungen ist der Rekurs abzuweisen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens der Pflichten aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.